

B. Die an den Seezeichen anzubringenden Unterscheidungszeichen.

1. Zur Unterscheidung von Seezeichen derselben Art dienen Topfzeichen und auf die Seezeichen aufgemalte Aufschriften oder Figuren.

2. Als Topfzeichen können alle Körper, die sich durch ihre Form gut abheben, einzeln oder kombiniert verwendet werden; auch ist die Anwendung von Fähnchen nicht ausgeschlossen. Erscheinen die Körper in der Seitenansicht als geometrische Figuren, so müssen sie so eingerichtet sein, daß sie nach allen Seiten hin dieselbe Form zeigen.

Bei Stangenseezeichen können auch leichtere Topfzeichen, wie Zweige, Strohrische und dergleichen benutzt werden.

Ausgeschlossen von der Verwendung als Topfzeichen für Fahrwasserseezeichen sind die einfache Trommel und diejenigen Zusammenstellungen gleichseitiger Dreiecke, welche speziell für die Kennzeichnung von Untiefen außerhalb der Fahrwasser und von Wracks vorgeschrieben sind.

Die Farbe des Topfzeichens braucht mit der des Seezeichens, auf dem dasselbe angebracht ist, nicht übereinzustimmen. Ausgenommen sind die auf Wrack- und Quarantänetonnen angebrachten Topfzeichen, welche stets die Farbe der betreffenden Seezeichen haben müssen.

Die Topfzeichen sind an der Spitze besonderer Stangen anzubringen, welche über den Körper des eigentlichen Seezeichens hervortragen. Nur bei Spierentonnen und Stangenseezeichen kann das Topfzeichen an diesen selbst befestigt werden. Die Länge und die Stärke der zur Anbringung von Topfzeichen dienenden Stangen muß im Verhältniß zum Tonnenkörper so gewählt werden, daß die charakteristische Form des letzteren dadurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Zu Aufschriften auf den Seezeichen sind stets stehende lateinische Buchstaben beziehungsweise arabische Ziffern zu benutzen. Aufschriften auf Fahrwasserseezeichen sind in weißer Farbe auszuführen.

4. Erhalten Fahrwasserseezeichen eine fortlaufende Bezeichnung mit Buchstaben oder Zahlen, so muß dieselbe bei dem äußersten Seezeichen beginnen. Fahrwasser von beträchtlicher Länge können jedoch in mehrere Abtheilungen getheilt werden, von denen jede mit einer besonderen Buchstaben- oder Zahlenreihe bezeichnet wird.

5. Aufschriften und Figuren dürfen nur in solcher Größe ausgeführt werden, daß die Farbe des Seezeichens selbst deutlich erkennbar bleibt.

C. Bezeichnung der Fahrwasser.

1. Fahrwasser im Sinne dieser Grundsätze ist jeder für Seeschiffe benutzbare Wasserweg, dessen Verlauf durch Seezeichen kenntlich gemacht ist. Bis zu welcher Stelle des Fahrwassers landeinwärts diese Grundsätze Geltung haben sollen, bestimmt in zweifelhaften Fällen der Reichskanzler.

Auf Wattensfahrwasser finden diese Grundsätze keine Anwendung.